

Rainer Erb

Bedenken gegen ein NPD-Verbot

Wie stichhaltig sind Befürchtungen der Gefahrenentwicklung?

Im Sommer 2007 war die Diskussion um ein NPD-Verbot nach Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz neu aufgeflammt. Das erste Verfahren im März 2003 war aus prozessualen Gründen vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert: Die Minderheit der Richter im Karlsruher Senat sah in den zahlreichen V-Männern im Bundesvorstand und in den Landesvorständen der NPD eine »massive staatliche Präsenz« und ein »unaufhebbares Verfahrenshindernis«. Es hatte sich herausgestellt, dass Funktionäre der NPD, deren Äußerungen und Schriften zur Stützung der Verbotsanträge herangezogen worden waren, als V-Männer für die Geheimdienste arbeiteten.¹⁾

In der öffentlichen Debatte über die Erfolgsaussichten eines neuerlichen Verbotsverfahrens und über mögliche Reaktionen der Rechtsextremisten wurden zwei Arten von Argumenten vorgetragen. Das Hauptgewicht lag auf grundsätzlichen demokratietheoretischen und verfassungsrechtlichen Abwägungen eines Parteienverbots, also die Rechts- und Zweckmäßigkeit eines Verbots,²⁾ die Frage nach der Verfassungsfeindlichkeit der NPD (nach Ansicht führender Wissenschaftler, Parteienforscher und Staatsrechtler zweifelsfrei gegeben³⁾) und die grundgesetzlichen Hürden, die einem Parteienverbot entgegen stehen. Diese Aspekte der Diskussion wurden in TRIBÜNE bereits beleuchtet (siehe TRIBÜNE-Heft 181, Angela Borgstedt, Juristische Dilemmata). Daneben gibt es jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenentwicklung eine Reihe von Zusatzargumenten, die nicht unbesehen beiseite geschoben werden sollten. Die Stichhaltigkeit der Bedenken ist vor dem Hintergrund der Rechtsextremismusforschung und den empirischen Erfahrungen aus der Welle der Vereinsverbote seit Anfang 1990 zu prüfen.⁴⁾ Die bisherigen Verbotsdebatten wurden besonders von fünf Befürchtungen beeinflusst.

1. ANGST VOR MÄRTYRERN

Man befürchtet, durch ein Verbot würde der Staat Märtyrer schaffen und die Rechtsextremisten könnten daraus politisches Kapital schlagen. Zur Beurteilung dieser Einschätzung ist an den ideologischen Charakter des Rechtsextremismus zu erinnern. Rechtsextremisten verstehen sich als Gesinnungsgemeinschaft. Ihre Weltanschauung verleiht ihnen die Gewissheit, das politisch Richtige und das moralisch Gebotene zu tun.

¹⁾ Vgl. kritisch resümierend: Lars Flemming, Das NPD-Verbotsverfahren. Vom »Aufstand der Anständigen« zum »Aufstand der Unfähigen«, Baden-Baden 2005, S. 240ff.

²⁾ Uwe Volkman, Dilemmata des Parteiverbots, in: Die öffentliche Verwaltung 14/2007, S. 577–585.

³⁾ Vgl. die Beiträge sowie die weiterführenden Literaturhinweise in dem Sammelband: Die NPD. Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei, hrsg. von Uwe Backes und Henrik Steglich, Baden-Baden 2007. Richard Stöss, Rechtsextremismus im Wandel, Berlin 2007.

⁴⁾ Michael Minkenberg, Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt, in: Forschungsjournal NSB 4/2003, S. 31–42. Rainer Erb und Michael Minkenberg, Unbeirrbar. Gesinnungsradikalismus im Rechtsextremismus, MS, erscheint 2009.

Sie transzendieren ihre individuellen Aktionen auf ein imaginäres und bedrohtes Kollektiv. Sie verstehen sich und gewinnen Prestige als die »Retter Deutschlands«. Der überindividuelle Sinn verändert ihre subjektiven Präferenzen grundlegend, er macht z. B. Leiden und Verfolgung wertvoll und überhöht den Alltag durch die Emphase der Sendung.

Handlungsbereitschaft entsteht aus der Mischung von legitimierender Ideologie und bestätigender Gruppe. Sie benutzen das Bild der betrogenen und geknechteten Nation, die sich im Zustand permanenter Bedrohung durch infernalische Feinde befindet. Daraus folgen Misstrauen und ein kampfbereiter Politikstil. Das Wissen um die Rettung vor Untergang und Verfall und die Gewissheit, exklusiv die richtige Lösung zu besitzen, stützen die Überzeugung, das historische Recht und die Pflicht zum Handeln zu haben. Das verleiht ihren Einstellungen Festigkeit und Dauer, es schützt vor Irritationen bei Erfolglosigkeit und Rückschlägen.

Auf dem Weg zur »Befreiung« wird die Bewegung auf die Macht der Herrschenden treffen, die ihre Privilegien nicht kampflos abgeben wollen. Insofern rechnet der Rechtsextremismus mit Repression und Kampf. Beides ist konstitutiv für ihr Denken, Repression bestätigt sogar, dass man die »echte und wahre Volksopposition« vertritt. Die Unterdrückung freier Völker durch internationale Mächte ist dieser Ansicht nach ein wesentliches Element der Welt, das sich im Kleinen in der Verfolgung nationaler Kräfte in Deutschland wiederholt. Daher sind sie ideologisch darauf eingestellt, die staatliche Repression in eine Schubkraft zu verwandeln. So münzt die kämpferische Weltanschauung die soziale Ächtung um in einen Beleg für die eigene Treue. Treue mutiert zu einem Akt nationaler Identitätsbestimmung.

Es gehört zur grundlegenden Selbstinszenierung von Rechtsextremisten und Neonazis, sich als selbstlose Idealisten und freiwillige Kämpfer für hohe und zustimmungsfähige Werte zu präsentieren: für »Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit in Selbstbestimmung« für Deutschland. Im Kampf mit dem »System« sehen sie sich als politisch Verfolgte, die bereit sind, Verluste in Form von Strafen zu ertragen. Sie erwarten geradezu, verleumdet, geächtet und verfolgt zu werden.⁵⁾ Der Landesvorsitzende der Berliner NPD, Jörg Hähnel, sagte anlässlich des »Heldengedenkens« seiner Partei in Berlin-Karlshorst am 17. 11. 2007: »Unser heutiges Signal senden wir [. . .] an jene, die einen höheren Wert als das eigene Ich nicht kennen. [. . .] Nicht ohne Grund verfolgt, verhöhnt und behindert man uns Nationalisten. Unser Dasein, unser Wollen und Wirken lässt die blöde Leere dieser Zeit erst offenkundig werden. [. . .] Wir Nationalisten wissen, dass wir nur Menschen sein können, wenn wir Wurzeln, Kultur, Werte und Heimat haben. Weil die kapitalistische Globalwirtschaft diese zentralen Begriffe des Menschseins nicht kennt, muss sie mit ihren Politikerbütteln uns bekämpfen. Darüber Kameraden, sind wir nicht böse. Darüber beklagen wir uns nicht, denn es ist folgerichtig. Wir sind vielmehr bereit, diesen politischen Kampf zu führen. Wir sind bereit, unseren Ruf, unsere Arbeit, unser Geld, unsere Zeit, ja unser Leben zu opfern, für das größere Ganze, das sich Deutschland nennt.« (Transkription der Tonbandaufnahme.)

Tritt der antizipierte Fall ein, dann gilt er als der erwartete Machtmissbrauch eines korrumpierten Systems, das sich damit selbst entlarvt. Insofern schreiben die Ideologie und die Projektionen ihrer Deutegemeinschaft ihnen den Märtyrerstatus als Zeugnis für Gesinnungstreue vor. Tritt der antizipierte Fall ein, dann gilt er als der erwartete Machtmissbrauch eines korrumpierten Systems, das sich damit selbst entlarvt. Insofern schreiben die Ideologie und die Projektionen ihrer Deutungsgemeinschaft den Märtyrerstatus als Zeugnis für

⁵⁾ So schreibt der Parteivorsitzende Udo Voigt im Parteiorgan »Deutsche Stimme« (12/2007, S. 2): »Weil wir nicht wanken und nicht weichen [. . .], darum richten sich derzeit alle Gegner von links bis neo-konservativ vereint gegen uns. [. . .] Die Methoden unserer Gegner werden künftig noch härter, schmutziger und perfider werden.«

Gesinnungstreue vor. Die Gruppen achten sehr genau darauf, ob sich der Einzelne bei politischem Gegendruck opportunistisch verhält. Entsprechend seiner Haltung wird Achtung entzogen oder Status verliehen. Der Härte-test auf die Überzeugungstreue findet vor den Schranken der Gerichte statt. Wer sich im Strafprozess bekennt und nicht klein beigt, wer eine juristische Niederlage in einen moralischen Sieg verwandeln kann, der ist ein Opferheld, ein Märtyrer, weil er den Gehorsam gegenüber der fremden Macht verweigert hat. Die Gruppe glorifiziert ihn, hat doch der »nationale Märtyrer« konsequent die Sache zu Ende betrieben, die maßlosen Ansprüche seiner Gesinnungsfreunde erfüllt. Aber wer vor Gericht einknickt, der verspielt seinen Ruf, verliert soziale Anerkennung und stürzt von der Prestigeleiter.

Jedes Verbot, jeder Strafprozess, in dem sich Rechtsextremisten wegen Volksverhetzung oder der Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole verantworten müssen (Propagandadelikte oder sogenannte »Meinungsverbrechen«), sind für sie ein Zeichen für die Heuchelei des demokratischen Rechtsstaates. Eine Verurteilung durch die »Gesinnungsjustiz« wird umgewertet zum »Ritterschlag«. Niederlagen wird damit ein höherer Sinn verliehen, das Kriminelle mit transzendenter Bedeutung versehen. Wo Verurteilungen zum Statusgewinn in der Gruppenordnung führen, da verliert die Rechtsordnung viel von ihrer Wirkung. Wollte man die rechte Märtyrerinszenierung vermeiden, müsste man auf die Strafverfolgung ganz verzichten. Die Außenwirkung derartiger Stilisierung ist allerdings in unserer postheroischen Gesellschaft gering, zeigt sie doch wenig Anfälligkeit für jegliche Form der Heldenverehrung und ist skeptisch gegenüber politischem Märtyrertum.

Die politischen Biographien zahlreicher Aktivisten enthalten eine lange Liste von Vorstrafen, eine noch längere Liste von Ermittlungsverfahren, Verurteilungen zu Gefängnis- und Geldstrafen wegen Delikten wie Landfriedensbruch, Körperverletzung, Volksverhetzung, Widerstandshandlungen und Beleidigung, die für eine rechtsextreme Karriere selbstverständlich sind.⁶⁾ Hinzu kommen eigene Verletzungen und vielfältige Verluste (Arbeitsplatz, Einkommen, Wohnung, Auto, soziales Umfeld usw.), die sich Anhänger rechtsextremer Gruppen im politischen Kampf zugezogen haben. Etliche waren bereits ein- oder mehrmals Mitglied verbotener Vereinigungen. Sie haben reichlich Repressions- und Verbotserfahrungen gesammelt, ohne von ihrer Überzeugung Abstand zu nehmen. Gegen diese Entschlossenheit ist auch ein neuerliches Parteiverbot ohne langfristige Wirkung. Trotz Repression, Verbots- und Strafverfahren bleiben die gesteigerte Opfer-, Spenden- und heroische Leidensbereitschaft der Aktiven ungebrochen. Es sind Fanatiker, die fest an ihre Ideologie glauben und bereit sind, für ihre Ideale viel aufs Spiel zu setzen. Diese fundamentalistischen Gegner der Demokratie schließen jeden pragmatischen Kompromiss aus. Zwar handeln auch sie auf strafrechtliche Sanktionsdrohungen eingeschränkt rational, aber in ihrer Dogmatik sind sie kompromisslos. Ein Parteienverbot würde die Szene für einige Jahre stark behindern, Politik und Gesellschaft hätten eine Atempause gewonnen, aber nach einer Phase der Verunsicherung würden sich die Rechtsextremisten wieder neu formieren.⁷⁾

Könnten die Rechtsextremisten aus ihrer »Märtyrer- bzw. Opferrolle« Vorteile ziehen? Könnten sie mit Unterstützung über ihr eigenes Milieu hinaus rechnen? Ob ein Angeklagter als »Märtyrer« gewürdigt wird, hängt von der Bezugsgruppe ab. Ausschwitzleugner gelten ausschließlich bei Gleichgesinnten als Opferhelden, außerhalb finden sie kein ansprechba-

⁶⁾ Clivia von Dewitz, NS-Gedankengut und Strafrecht. Die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht, Berlin 2006.

⁷⁾ Für diesen Fall macht Udo Voigt, der Parteivorsitzende, den Anhängern Mut: »Doch aufhalten können sie uns damit nicht, denn eine Bewegung, deren Zeit gekommen ist, kann man nicht verbieten.« Deutsche Stimme 11/2007, S. 2.

res Kollektiv und gelten als Spinner. Insofern ist die Unterstützung für sie gering und auf den engeren Kreis vehemente Antisemiten begrenzt.⁸⁾

Intern wird für die Führung des »Rechtskampfes« Geld gesammelt, aber es handelt sich um geringe Summen. Seriöse Medien stehen nicht an ihrer Seite, aus dem politischen oder wissenschaftlichen Raum erhalten die Angeklagten keine argumentative Unterstützung.

Kampagnen für »nationale« Gefangene, etwa »Freiheit für Ernst Zündel«, sind dem breiten Publikum kaum bekannt. Eine öffentliche Debatte über ihre Haft gibt es nicht. Die »Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene« (HNG), die selbst Kapitalverbrecher wie Mörder und Totschläger als »Justizopfer« betreut, fristet ein Schattendasein. So schwächt das öffentliche Desinteresse die Wirkung ihrer Propagandaaktionen erheblich ab. Ein Mitdeffekt war nicht festzustellen, was letztlich zeigt, wie isoliert die Extremisten sind.

2. ERZEUGUNG VON SOLIDARITÄT

Es gibt die Befürchtung, ein NPD-Verbot könnte eine Solidaritätsbewegung – auch über das rechte Lager hinaus – auslösen. Hier ist klar festzustellen, dass solche Bedenken aus den bisherigen Erfahrungen heraus nicht zu belegen sind. Bereits während des ersten Verbotsverfahrens gegen die NPD wurde die Partei erheblich geschwächt und das rechtsextreme Lager gespalten. Es gab wenige und nur schwächliche Solidaritätsbekundungen im In- und Ausland. Zwar sind sich alle Rechtsextremisten gegen den wehrhaften Staat einig, aber der materielle und der publizistische Beistand aus dem nationalen Umfeld für die NPD waren gering. Sie war auf rechtsextreme Zeitschriften und deren Leserkreise begrenzt und selbst dort nicht einmütig. Der Protest erstreckte sich zumeist auf einige kritische Äußerungen zu einem Verbot als Mittel der politischen Auseinandersetzung in der Demokratie. (Allerdings reichte die Unterstützung der Anhänger aus, das Verfahren durchzustehen.)

In der seriösen Publizistik fanden sich nur wenige prominente Stimmen, die sich grundsätzlich gegen das Verbot der NPD aussprachen.⁹⁾ Eine intensive Debatte über ein Parteiverbot, über die extremistische Gefahr von Rechts in der als stabil und gefestigt angesehenen Demokratie der Republik entwickelte sich daraus nicht. Trotzdem konnte die NPD von dieser Debatte profitieren. Sie sieht sich inzwischen selbst als »unverbotbar« an.¹⁰⁾

Vermutlich wäre heute noch weniger mit einmütiger Unterstützung der NPD durch das rechtsextreme Spektrum zu rechnen, weil die gemäßigtere, populistische Rechte nichts dagegen hat, wenn ihr die Gerichte die neonazistische Konkurrenz aus dem Wege schaffte. Die populistische Rechte – wie im Falle der Schill-Partei oder der »Republikaner« geschehen¹¹⁾ – hält die Nazi-Nostalgiker für einen Klotz am Bein der nationalen Rechten, die ihr Streben zu einem grundgesetzkonformen, modernen und erfolgreichen deutschen Nationalismus behindern. Im Gegensatz zu Westeuropa, wo rechtspopulistische Parteien auf nationaler Ebene

⁸⁾ Zur Bedeutung der politischen Gruppe als Gesinnungsgemeinschaft, als Partizipationsraum und als Gratifikationsmedium vgl. Rainer Erb, Organisierte Antisemiten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 31/2007, S. 19–26.

⁹⁾ Claus Leggewie und Horst Meier, Hg., Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?, Frankfurt/Main 2002. Zur Verbotsdebatte vgl. die entsprechenden Beiträge in: Fabian Virchow und Christian Dornbusch, Hg., 88 Fragen und Antworten zur NPD, Schwalbach 2008, S. 266ff.

¹⁰⁾ Der Parteivorsitzende spricht von der »Verbotshysterie« der Etablierten und äußerte sich mehrmals in dieser Richtung: »Eine Partei, die nichts Verbotenes tut, kann nicht verboten werden, solange es mit rechtsstaatlichen Mitteln zugeht.« Deutsche Stimme 11/2007, S. 2; 7/2008, S. 13.

¹¹⁾ Den Grundsatzkonflikt zwischen Dogmatikern und Populisten analysiert Michael Kohlstruck, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Graduelle oder qualitative Unterschiede? In: Richard Faber und Frank Unger, Hg., Populismus in Geschichte und Gegenwart, Würzburg 2008, S. 211–228.

reüssierten und die Politik mitprägen, sind deutsche Populisten nie über Landtagsmandate hinausgekommen.¹²⁾

Für Mitglieder, die aktiv bleiben wollen, stehen verschiedene Auffangmöglichkeiten offen. Ein kleinerer Teil wird resignieren und in die innere Emigration gehen. Etliche werden froh darüber sein, dass es vorbei ist, weil sie vor dem Verbot nicht den Mut aufbrachten, gegen den Erwartungsdruck ihrer Kameraden die Partei zu verlassen. Andere werden in Vorfeldorganisationen eintreten, in Kulturgemeinschaften oder sich in losen Zusammenhängen treffen. Auf Grund der Erfahrungen mit Organisationsverboten ist anzunehmen, dass der dogmatisch-extremistische Kern sich nach einer kurzen Phase der Desorientierung und Verunsicherung anderen Organisationen oder bereits bestehenden rechtsextremen Parteien anschließt. Die DVU ist wenig attraktiv für aktionistische Kader. Sie wird daher nur einen geringen Zuwachs erhalten. Außerdem bestehen zwischen DVU und NPD substantielle Auffassungsunterschiede, die über persönliche Animositäten hinausgehen. Näherliegend ist die Annahme, dass bereits bestehende Kleinstparteien, die heute noch keine oder nur lokal begrenzte Bedeutung haben und oft ohne Außenwirkung sind, unterwandert und reaktiviert werden. Beispielsweise agiert im Rhein-Main-Gebiet die wenig bekannte »Deutsche Liste«. Welche Partei oder welche Organisation betroffen sein könnten, ist noch nicht absehbar, weil diese kleinen und unbekannt Gebilde gegenwärtig kaum auffallen. Aber falls ihr Name benutzt und ihre rudimentären Strukturen belebt werden, dann wird man sich daran erinnern, dass es dieses Grüppchen schon seit geraumer Zeit gegeben hat.

Aktuell würde sich die islamophobe und ausländerfeindliche »Pro-Bewegung« – Pro Köln, Pro Erfurt, Pro Deutschland – anbieten, wären da nicht noch alte Rechnungen zu begleichen. Wegen der zurückliegenden Konflikte ist es eine offene Frage, ob sich diese Bewegungen durch den Beitritt radikaler Kräfte unterwandern ließen oder ob sie, um ein Mindestmaß an Reputation zu wahren, deren Aufnahme verweigerten.

Die Bewegungspartei¹³⁾ NPD wird Teile ihrer Mitglieder wieder in ihre Herkunftsgruppen (Neonazis, Kameradschaften, Rechtsrock-Gruppen) entlassen, die dort ihre Tätigkeit weiterführen und den »Freien Kräften« neue Impulse geben.

3. VERLAGERUNG IN DEN UNTERGRUND

Skeptiker des Verbots befürchten, die Aktivisten könnten in den Untergrund gehen. Doch das würde den Zielen der Gruppe widersprechen. Politische Bestrebungen, die um Einfluss und Anhänger werben, bedürfen der öffentlichen Aktivität. Die Arbeit aus der Illegalität heraus ist beschwerlich, teuer, hoch riskant und letztlich zum Scheitern verurteilt, solange nicht relevante Teile der Bevölkerung mit den Illegalen sympathisieren oder der Rechtsstaat kapituliert. Eine derartige Unterstützung für den Rechtsextremismus ist in Deutschland auch nicht in Ansätzen vorhanden.¹⁴⁾ Das wissen auch die helleren Köpfe unter ihren Strategen.

Aus dem Verbotsverfahren 2001/2003 sind keine Eventualplanungen für die Zeit nach einem Verbot bekannt geworden. Auch für die heutige Situation liegen keine Überlegungen vor, wie nach einem Verbot die illegale politische Weiterarbeit in der Praxis aussehen soll.

¹²⁾ C. Pohl, *European States Dealing with Extremist Political Parties*, in: Gerhard Besier u. a., Hg., *Fascism, Communism and the Consolidation of Democracy*, Berlin 2006, S. 95–110. Zu Osteuropa vgl. Tom Thieme, Hammer, Sichel, Hakenkreuz. Parteipolitischer Extremismus in Osteuropa: Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen, Baden-Baden 2007.

¹³⁾ Vgl. Andreas Klärner, *Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten*, Hamburg 2008, S. 39ff.

¹⁴⁾ Im Januar 2008 befürworteten 73 % der Befragten ein Verbot der NPD, 23 % lehnten dies ab (Spiegel 4/2008, S. 35).

Das politische Ziel der NPD-Führung ist auf die Gewinnung von Mitgliedern und Wählerstimmen ausgerichtet; mit einem Verbot würden diese Pläne scheitern. Wegen der ausschließlich politisch-öffentlichen – und insofern legalen – Strategie erfolgt auch keine organisatorische Neu- oder Alternativkonzeption, da weiterhin auf politische Partizipation durch Wahlteilnahme gesetzt wird. Nach einem Verbot müssten die Führungsfiguren zwangsläufig, um ihr dogmatisch festgelegtes Ziel nach einer erhofften Beruhigung der dramatisch zugespitzten Lage weiter verfolgen zu können, nach neuen Mitteln und Wegen suchen. Welche dies sein werden, ist kaum vorhersehbar.

Die rasche Gründung einer neuen Partei wird vermutlich schon deshalb vermieden werden, um sich nicht dem Verdacht und der Sanktion bei Fortführung einer verbotenen Partei auszusetzen. Der massive Verfolgungsdruck und die teils hohen Strafen gegen »Kameraden«, die glaubten, verbotene Vereinigungen fortführen zu müssen, sind in der Szene wohl bekannt und üben eine abschreckende Wirkung aus.

Eine andere Befürchtung lautet: Im Untergrund radikalisieren sich die Extremisten. Letzte Hemmungen und Rücksichtnahmen auf Reputationsverluste fallen weg, die verbale Raserie gegen Minderheiten, Juden und den demokratischen Staat und sein Personal nehmen zu.

Diese Befürchtungen sind wenig stichhaltig. Heute sitzt die NPD in Fraktionsstärke in zwei Landtagen, ihre Abgeordneten erhalten Diäten und Fraktionsgelder. Mit finanziellen Mitteln aus der Staatskasse üben sie gemeinsam mit ihren zahlreichen Mitarbeitern eine lebhaftere Öffentlichkeitsarbeit aus. Reden ihrer Spitzenfunktionäre, mehrere Zeitungen, Publikationen und Diskussionsforen der Parteibasis im Internet bieten breiten Raum für ihre demagogische Hetze. Die Reichweite und der Einfluss dieser Aktivitäten und der strategisch platzierten Propaganda sind sicherlich sehr viel größer als das kleinere Übel, nämlich die Wirkung, die von einigen im Untergrund abgefassten E-Mails und Internetbeiträgen ausgehen könnte. Staatliche Verbote können diese Propaganda nicht vollständig einschränken, aber stark behindern und aus der Öffentlichkeit verdrängen.

Andere Stimmen befürchten, dass in der Illegalität die Extremisten schwer oder überhaupt nicht mehr zu überwachen sind. Das Argument der »Verdunklungsgefahr« bedarf einer doppelten Antwort. Straftäter befinden sich gewissermaßen bereits im Untergrund. Ein Verbot würde keine grundsätzlich neue Situation darstellen. Von den Mitgliedern der zahlreichen neonazistischen Vereinigungen, die in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten verboten wurden, ist nicht eine Person in den Untergrund abgetaucht. Lediglich einzelne Straftäter haben sich mehr oder weniger erfolgreich durch die Flucht ins Ausland der Strafverfolgung entzogen. Aber von Mitgliedern verbotener Organisationen ist trotz ihrer martialischen Drohungen und ihres militanten Gehabens keines in den Untergrund gegangen. Anzeichen, dass diese Option heute ergriffen wird, liegen nicht vor. Aber wie immer ist dies in Einzelfällen nicht auszuschließen.

In den vergangenen Jahren haben Politik, Gesellschaft und vor allem die Polizei reichlich Erfahrungen mit politisch motivierten kriminellen Bestrebungen gesammelt. Vor allem die Verfolgung des Untergrundvertriebs von volksverhetzenden Texten und Liedern ist eine Daueraufgabe der Sicherheitsbehörden. Oft erstrecken sich die Ermittlungen über einen langen Zeitraum, aber am Ende stellten sich Erfolge ein, die wichtigsten Netzwerke wurden zerschlagen und Funktionsträger der Szene verhaftet, angeklagt und verurteilt. In diesem Zusammenhang ist an die Zerschlagung des deutschen »Blood & Honour«-Netzwerks, an die konspirativ agierende Skinhead-Band »Landser« und an die prominenten Auschwitzleugner Gernar Rudolf und Ernst Zündel zu denken, die ihre antisemitischen Pamphlete

über Jahre hinweg aus angelsächsischen Ländern nach Deutschland einschleusten. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass der staatliche Justizapparat nach einem NPD-Verbot dieser Aufgabe nicht gewachsen sein könnte. Außerdem stehen mittlerweile überall im Land Initiativen und kritische Beobachter der rechtsextremen Szene bereit, welche Aktivitäten und Personen in ihrem Umfeld kennen, beobachten und ihre Erkenntnisse veröffentlichen. Der zivilgesellschaftliche Demokratieschutz sollte nicht unterschätzt werden. Allerdings überfordern Gewalt und Illegalität die Zivilgesellschaft; sie bleiben primär eine polizeiliche Kontrollaufgabe.

4. ZUNAHME VON GEWALT UND TERROR

Die bedenkenswerteste Befürchtung lautet: Ein Verbot könnte eine Dynamik in Gang setzen, durch die Parteimitglieder sich weiter radikalisieren. Aggressivität und Militanz würden steigen, im Untergrund bildeten sich terroristische Vereinigungen. Entsprechende Drohungen sind durchaus ernst, aber nicht wörtlich zu nehmen. Denn auch dafür liefern die Erfahrungen mit den Organisationsverboten und mit dem ersten NPD-Verbotsverfahren keine Anhaltspunkte. Nach Einleitung des Verfahrens im Jahr 2001 hielt sich die NPD merklich zurück, reduzierte ihre Aktivitäten, verzichtete auf Demonstrationen und rief in ihren Printmedien ihre Mitglieder und Anhänger zur Ruhe auf, um keine neuen Angriffspunkte zu liefern. Sie war gelähmt, inaktiv, sozusagen handzahn. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass es bei einem neuerlichen Verbotsverfahren zu einem Paradigmenwechsel in Richtung Militanz und Terror geben wird.

Überlegungen zu einem Leben im Untergrund, Phantasien über einen »nationalen Befreiungskampf« in Anlehnung an die Vorbilder der ETA oder der IRA diskutiert die Szene zwar von Zeit zu Zeit, bisher aber immer mit dem Ergebnis, dass es sich um romantische Illusionen vom bewaffneten Kampf handele, die der Lage nicht angemessen und nicht zu realisieren seien. Analog dazu sind auch schwere Straftaten wie Brandanschläge, Bombendrohungen oder Sachbeschädigungen durch Einzeltäter oder Fanatiker nicht auszuschließen. Aber für die Masse der Mitglieder gilt die Radikalisierung bis zum Terror nicht. Die Funktionäre auf den verschiedenen Parteiebenen setzen auf einen geduldigen Aufbau. Hinweise auf Vorbereitungen für terroristisch operierende Neonazis liegen nicht vor.¹⁵⁾ Es gibt keine Infrastruktur, kein Unterstützernetzwerk für Untergrund und Terror, aber viele Denunzianten in den eigenen Reihen.

Für terroristische Aktivitäten, die in Reaktion auf das Verbot einer Vereinigung erfolgten, gibt es keinen Präzedenzfall. Dort wo rechtsterroristische Ansätze entwickelt wurden – z. B. von der »Kameradschaft Süd« um Martin Wiese in München oder durch das »Freikorps Havelland« in Brandenburg – radikalisierten sich Teile bestehender Gruppierungen und wurden nicht in Folge eines Verfolgungsdrucks aktiv.

Die abstrakte Gefährdung bleibt, denn aus Verbitterung kann es zu punktuellen Aktionen kommen. Aber aus Revanchebedürfnissen und Hassausbrüchen wird kein braunes Terrornetzwerk entstehen. Im Gewaltpotential der NPD sind zwei Kerngruppen zu identifizieren. Die erste ist ideologie- und politikgeleitet. Ihre Vertreter schlagen, weil sie ihre Opfer als politische Gegner betrachten. Die anderen schlagen wahlloser zu, weil sie keine andere Spra-

¹⁵⁾ Die Alarmglocken sollten schrillen, wenn es zu Banküberfällen käme, um Waffen zu beschaffen und um das teure Leben im Untergrund zu finanzieren.

che finden. Beide treffen sich in der Mitte, in bizarren ideologischen Fragmenten – »Widerstands- und Notwehrrecht« = »Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht« –, die von der NPD und von den Neonazis ausgehen. Damit erklären sie sich selbst, weshalb man einen bestimmten Personenkreis verachtet, warum er nichts taugt und wann man draufschlagen darf. Zur ersten Gruppe gehören NPD-Funktionäre, die Pressevertreter, Gegendemonstranten, auch Frauen, Linke und Antifaschisten angreifen – wie von dem Fernsehmagazin »Panorama« bei Stefan Köster, NPD-Landtagsabgeordneter in Schwerin und Ingo Stawitz, NPD-Landesvorsitzender in Schleswig-Holstein, im Dezember 2004 dokumentiert. Zur zweiten Gruppe zählen ehemalige Skinheads und Neonazis, die ihr kriminelles Schuldkonto vor ihrer Parteikarriere belastet haben (Manfred Börm, Thorsten Heise, Patrick Wischke, Norman Bordin, Christian Hehl, Thorsten Crämer und viele andere). Gewalttaten mit Körperverletzung gehen auf ihr Konto, aber keine terroristischen Aktivitäten. Zudem sind diese Personen der Polizei und der Öffentlichkeit bekannt. Dies sollte ein starkes Hemmnis dabei bilden, in die Illegalität abzutauchen.

5. NOTWENDIGKEIT VON V-LEUTEN

Verbotskritiker verweisen schließlich auch auf die Notwendigkeit zum Einsatz von V-Leuten – ein durchaus problematischer Punkt. Die Durchdringung der Parteigremien mit V-Leuten der Sicherheitsbehörden war für drei der acht Karlsruher Richter ein unüberwindbares Verfahrenshindernis. Sie entschieden, dass der Einsatz von V-Männern, die als Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes fungieren, unmittelbar vor und während der Durchführung eines Verbotsverfahrens gegen die Partei in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sei. In einem neuerlichen Verbotsverfahren gilt es, diese hohe rechtliche Hürde zu beachten. Die vom Verfassungsgericht geforderte »strikte Staatsfreiheit« muss garantiert sein. Wenn die Partei verboten werden soll, dann muss es eine »NPD pur« sein. Dazu müssten alle Informanten der Verfassungsschutzämter rechtzeitig und komplett ihre Positionen verlassen, wie es Politiker der SPD und der Linkspartei fordern.¹⁶⁾ Zwei von der SPD gestellte Innenminister haben sich bereits zum Rückzug der V-Leute bereit erklärt, sobald sich Bund und Länder auf ein Verbotsverfahren einigen. Dies wird aber von der Mehrheit der von der CDU gestellten Innenminister, Bundesinnenminister Schäuble eingeschlossen, abgelehnt. Eine Ausnahme bildet der CDU-Innenminister in Mecklenburg-Vorpommern, der aus der Problematik seines Landes heraus – dort sitzt die NPD seit 2006 in Fraktionsstärke im Schweriner Parlament – ebenfalls für ein Verbot votiert.

Nachrichtendienstliche Gründe sprechen nach Ansicht der meisten Innenminister gegen ein neues Verfahren. Der Verfassungsschutz müsste etwa ein Jahr vor einem neuen Anlauf die V-Leute aus den Führungsebenen der Partei abziehen. Die Folge wäre, dass die Behörden während der mehrjährigen Dauer des Verfahrens von Interna aus der NPD abgeschnitten wären. Hinzu kämen praktische Probleme beim Rückzug von Informanten. Handelt es sich um einen hochrangigen Funktionär, so müsste dieser unter Umständen seine Parteiämter niederlegen und würde sich dadurch selbst enttarnen. Außerdem sei die These der SPD-geführten Länder, man könne ein Verbotsverfahren ausschließlich mit öffentlich zugängli-

¹⁶⁾ Seit Juni 2008 gibt es einen Beschluss der Verfassungsschutzämter des Bundes und einiger Länder, das Siechtum der »Republikaner« nicht länger mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten, Der Tagesspiegel vom 29. 6. 2008

chem Material ohne Beteiligung eingeschleuster Informanten anstrengen, nicht zu halten. Um die »aktiv kämpferische, aggressive Haltung« gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu belegen, seien V-Leute unabdingbar. V-Männer in der NPD würden zur Gefahrenabwehr benötigt.

Dieser gesamte Komplex ist nicht hinreichend transparent, so dass man die Bedenken nicht immer nachvollziehen kann. Die Aussagen wären überzeugender, wenn es systematisch erhobene und überprüfbare Auswertungen von neutraler Seite gäbe, was der V-Mann-Einsatz in der NPD an Ergebnissen eingebracht hat. Zur Abwägung der Erkenntnisse müsste man die Gefahrenlage ins Verhältnis zu den Instrumenten setzen. Aber wegen Sicherheitsbedenken muss die Öffentlichkeit auf eine Wirksamkeitsprüfung verzichten.

Nach allem, was man weiß – vor 2003 sollen 30 von 200 NPD-Vorstandsmitgliedern als Zuträger für den Verfassungsschutz gearbeitet haben – kann man davon ausgehen, dass die Partei mit V-Leuten gut durchleuchtet wird, auch wenn die Parteiführung etwas anderes behauptet.¹⁷⁾ Welche parteiinternen heimlichen Ziele oder welche verborgenen Machenschaften wurden in den vergangenen Jahren durch V-Männer aufgedeckt? Ausweislich der verfügbaren Informationen gibt es dafür kein Beispiel, V-Leute haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten innerhalb der NPD nichts Sensationelles aufgedeckt. Weshalb sollten während des Verfahrens plötzlich sensationelle Geheimnisse entstehen?

Die Schwierigkeiten, in welche die NPD geriet und die daraus resultierenden finanziellen Krisen waren die Folge von polizeilichen Ermittlungen, der Prüfung der Rechenschaftsberichte durch die Bundesverwaltung oder die Verdachtsanzeige einer Bank, der dubiose Geldbewegungen wie im Falle des untreuen Ex-Schatzmeisters Erwin Kemna auffielen. Letztlich sind die finanziellen Unregelmäßigkeiten durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgedeckt worden. Ebenso wurden Straf- und Gewalttäter aus den Reihen der NPD durch polizeiliche Fahndungsmaßnahmen und nicht durch geheimdienstliche Informanten überführt.

Ohne V-Leute sei der Staat blind, so ein Behördenargument. Ohne V-Leute während eines mehrjährigen Verbotsverfahrens wäre tatsächlich mit einem Informationsausfall zu rechnen. Dieser betrifft vor allem drei Gebiete. Einmal wird die Partei rechtzeitig bestrebt sein, ihr Parteivermögen und ihren Immobilienbesitz dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Diese Manipulationen sind in der Tat von außen nicht zu kontrollieren. Zum zweiten würde keine verlässliche Auskunft über die Mitgliederentwicklung erhalten. Parteimitglieder werden aus Angst ihre Partei verlassen; vermutlich treten nur wenige Personen in dieser Situation aus Solidarität der Partei bei. Die Mitgliederentwicklung würde zum öffentlichen Streitpunkt werden, weil die Partei, um ihre Bedeutung und Verankerung in der Bevölkerung zu unterstreichen, von übertrieben hohen Mitgliederzahlen sprechen wird, während die kritische Öffentlichkeit eher einen rapiden Mitgliederschwund vermuten wird. Und drittens könnte die NPD während der kritischen Phase, da die Behörden neues juristisch verwertbares Material für das Verbotverfahren sammeln, sich aus taktischem Kalkül mit radikalen Äußerungen und Aktionen zurückhalten.¹⁸⁾

¹⁷⁾ In einem Interview mit dem Magazin seiner Jugendorganisation (Hier & Jetzt, 8/2007) erklärt Voigt, dass seine Partei aus der V-Mann-Affäre Konsequenzen gezogen habe, die Enttarnten entfernt und sich gegen die Unterwanderung durch V-Leute schütze. »Unsere Funktionsträger müssen zudem heute eine notariell beglaubigte Verpflichtung unterschreiben, nicht für derartige Dienste zu arbeiten und damit rechnen, dass wir sie bei einer Enttarnung juristisch und finanziell belangen.«

¹⁸⁾ »Der Einsatz von V-Leuten ist für den Verfassungsschutz ein unverzichtbares Instrument zur Beobachtung dieser Partei. Hätten wir es nicht, würden wir nur noch zu sehen bekommen, was wir sehen sollen.« So der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, im Interview mit dem Tagesspiegel 1. 9. 2007. Damit tritt das Dilemma eines Verbotverfahrens in aller Deutlichkeit hervor: Um ein Verfahren mit Aussicht auf Erfolg einzuleiten, muss man die Partei ausspähen; je intensiver dies geschieht, desto höher wird das Risiko die Anforderungen zu verfehlen, die das BVG für ein rechtsstaatliches Verfahren aufgestellt hat

Ob es während des Verbotsverfahrens bereits zu Überlegungen kommt, eine neue Partei zu gründen, würde man alsbald nach der Karlsruher Urteilsverkündung erfahren. Sicherheitsbehörden, engagierte Beobachter und Medien werden sich erinnern (auch mit Hilfe des Internets, das nichts so leicht vergisst) und aufmerksam registrieren, wohin sich die Aktivisten wenden, wo sie wieder auftauchen, an welchen Veranstaltungen sie teilnehmen, wo sie publizieren und wo sie erneut Einfluss gewinnen wollen. Insgesamt erscheinen die Bedeutung von V-Leuten und der Wert ihrer Informationen aus der NPD überschätzt. Folglich würde ihr Abzug aus der Partei zu keinen unersetzlichen Erkenntnisverlusten führen.

FAZIT

Resümierend lässt sich feststellen: Die meisten Bedenken sind empirisch unbegründet, sie stehen einem Verbotsverfahren nicht im Wege. Die Diskussion um ein Parteiverbot als verfassungsrechtliches Instrument und als politische Option sollte sich auf diese nachgeordneten Einwände nicht länger stützen und sich statt dessen auf den Kern der Debatte konzentrieren. Das Parteiverbot kann die politische Auseinandersetzung nicht ersetzen. Es muss ultima ratio bleiben. Ein NPD-Verbot würde nicht nur den gewählten Abgeordneten ihre Parlamentssitze nehmen, ein paar Dutzend Parteifunktionäre arbeitslos machen und zur Einstellung der Kampfpresse führen. Es würde die gesamte rechtsextreme Bewegung treffen und vorübergehend lähmen. Aber es würde die extremistische Herausforderung nicht beseitigen. Der überzeugte Rechtsextremist, um seine Glaubwürdigkeit zu bewahren, bleibt als »true believer« standfest, irreführt bis in den Kern – aber eben sich selbst treu.

Demokratie ist eine Daueraufgabe, die von jeder Generation weiter erfüllt werden muss. Der Konflikt mit dem gegenwärtigen Rechtsextremismus erzwingt die Entscheidung aller Demokraten, die Werte der freiheitlichen Demokratie mit offenem Visier und im Angesichts überzeugter Antidemokraten zu vertreten.

Zu den nicht-intendierten Folgen eines Verbots gehört auch eine voreilige Entwarnung vor der »braunen Gefahr«. Ohne das Etikett »NPD« wären die Radikalen weniger erkennbar als bisher. Würden dann nicht etliche Amtsträger in den Kommunen ihre Aktivitäten gegen die Rechtsradikalen mit dem Argument aufgeben: »Die sind doch schon verboten?« Wäre dann Nichtstun die Folge des Verbots? Was sich zunächst als Handlungsvereinfachung für die Kommunen und Länderparlamente darstellt, könnte eine kontraproduktive Wirkung haben. Rechtsextremismus wird es auch nach einem NPD-Verbot geben. Dagegen hilft vor allem die politische Auseinandersetzung, die Werte der Verfassung vermitteln und praktizieren, die Regeln im Umgang mit Fremden festlegen und umsetzen. Die hier diskutierten Bedenken, so lässt sich bilanzieren, können eine politische und verfassungsrechtliche Prüfung eines NPD-Verbots nicht ersetzen. Sehr wohl können sie aber als bisher überbewertete Komponenten aus der Diskussion genommen werden, denn sie sind nicht stichhaltig..